Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LY260001-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. S. Janssen und Oberrichter lic. iur. K. Vogel sowie Gerichtsschreiberin MLaw A. Schlumpf

Beschluss vom 3. September 2026

in Sachen

A._____,
Klägerin, Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____,
Beklagter, Gesuchsteller und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)**

Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Meilen vom 6. Januar 2026 (FE250056-G)

Anträge betreffend vorsorgliche Massnahmen:

des Gesuchstellers (sinngemäss, Urk. 8/27 S. 1 und Prot. I S. 19, S. 22):

1. Es sei der gemeinsame Sohn C._____, geboren am tt.mm.2011, vorsorglich unter die alleinige Obhut des Gesuchstellers zu stellen.
2. Es sei von einer ausdrücklichen Regelung des Kontakt- und Besuchsrechts zwischen C._____ und der Gesuchsgegnerin abzusehen.
3. Es sei die Dispositiv-Ziffer 5 (Kinderunterhalt) des Teilurteils und der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren vom 23. Dezember 2024, Geschäfts-Nr. EE230023-G, rückwirkend ab Oktober 2025 aufzuheben.
4. Es sei Vormerk zu nehmen, dass der Gesuchsteller den von der Gesuchsgegnerin geforderten Prozesskostenvorschuss in Höhe von CHF 5'405.– auf Anrechnung ihrer güterrechtlichen Ansprüche anerkennt.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zu Lasten der Gesuchsgegnerin.

der Gesuchsgegnerin (sinngemäss, Urk. 8/33 S. 2, Urk. 8/54 S. 2, Urk. 8/62 S. 2 und Prot. I S. 22):

1. Der Antrag auf Zuteilung der alleinigen Obhut über C._____ an den Gesuchsteller sei abzuweisen und die geteilte Obhut mit wöchentlich wechselnder Betreuung sei umgehend wieder einzurichten.
2. Eventualiter zur 1. Ziffer sei der Antrag des Gesuchstellers auf Aufhebung des Kinderunterhalts abzuweisen.
3. Der Gesuchsteller sei zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von einstweilen CHF 5'405.– auf Anrechnung ihrer güterrechtlichen Ansprüche zu bezahlen.
4. Eventualiter zur 3. Ziffer sei der Gesuchsgegnerin die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und es sei ihr Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8.1 % MwSt) zu Lasten des Gesuchstellers.

Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Meilen vom 6. Januar 2026:
(Urk. 2 S. 21 f. = Urk. 7 S. 21 f. = Urk. 8/63 S. 21 f.)

1. In Abänderung von Dispositiv-Ziffer 2 des Teilurteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen vom 23. Dezember 2024, Geschäfts-Nr. EE230023-G, wird der Sohn C._____, geb. am tt.mm.2011, für die Dauer des Verfahrens bzw. bis zum Erlass eines anderweitigen Entscheides unter die alleinige Obhut des Gesuchstellers gestellt.

2. Es wird von einer Regelung des Kontakt- und Besuchsrechts zwischen C._____ und der Gesuchsgegnerin abgesehen.

3. Auf den Antrag des Gesuchstellers, es sei die Dispositiv-Ziffer 5 (Kinderunterhalt) des Teilurteils und der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen vom 23. Dezember 2024, Geschäfts-Nr. EE230023-G, rückwirkend ab Oktober 2025 aufzuheben, wird nicht eingetreten.

4. Der Antrag der Gesuchsgegnerin auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses in Höhe von CHF 5'405.– auf Anrechnung an ihre güterrechtlichen Ansprüche wird als durch Anerkennung erledigt abgeschrieben.

5. [Schriftliche Mitteilungen.]

6. Über die Kosten- und Entschädigungsregelung wird im Rahmen des Hauptverfahrens entschieden.

7. [Rechtsmittelbelehrung.]

Berufungsanträge:

der Klägerin, Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (Urk. 6 S. 2)

"Disp.-Ziff. 1 und 2 des Urteils des Bezirksgerichts Meilen vom 6. Januar 2026 (FE250056-G/Z08) seien aufzuheben und es sei festzustellen, dass bezüglich der Kinderbetreuung von C._____, geb. tt.mm.2011, die

Regelung gemäss Disp.-Ziff. 1 des Teilurteils des Einzelgerichts des Bezirks Meilen vom 23. Dezember 2024 gilt;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% MwSt) zu Lasten des Berufungsbeklagten und Gesuchstellers."

des Beklagten, Gesuchstellers und Berufungsbeklagten (Urk. 10 S. 1):

"1. Es seien die Anträge der Klägerin (Klägerin, Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin) vollumfänglich abzuweisen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8.1% MwSt) zu Lasten der Klägerin."

Prozessuale Anträge:

der Klägerin, Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (Urk. 6 S. 2)

"1. [Gesuch um vorsorgliche Massnahmen].

2. Der Berufungsbeklagte und Gesuchsteller sei zu verpflichten, der Berufungsklägerin und Gesuchstellerin einen Prozesskostenvorschuss für das Berufungsverfahren von CHF 2'702.50 (inkl. MwSt) zuzüglich der sie treffenden Kosten der Berufungsinstanz zu bezahlen;

eventualiter sei der Berufungsklägerin und Gesuchstellerin die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und es sei ihr [Rechtsanwalt lic. iur. X._____] als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8.1% MwSt) zu Lasten des Berufungsbeklagten und Gesuchstellers."

Erwägungen:

I. Relevanter Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Die Parteien sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, C._____, geboren am tt.mm.2011. Die Klägerin, Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchsgegnerin) hat zudem einen volljährigen Sohn, D._____, aus einer früheren Beziehung, der mit dem Beklagten, Gesuchsteller und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsteller) in der vormals ehelichen Wohnung in E._____ lebt. Mit Teilurteil und Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts

Meilen vom 23. Dezember 2024 wurde im Rahmen des Eheschutzverfahrens unter anderem die Obhut über C._____ beiden Parteien alternierend zugeteilt. Gegen diesen Eheschutzentscheid ist bei der hiesigen Kammer eine Berufung hängig; die Obhutsregelung blieb jedoch unangefochten (Geschäfts-Nr. LE250023-O).

1.2. Seit dem 21. März 2025 ist das Scheidungsverfahren bei der Vorinstanz rechtshängig (Urk. 8/1+2). Mit Eingabe vom 16. September 2025 stellte der Gesuchsteller im Rahmen des bei der Kammer hängigen Berufungsverfahrens gegen den Eheschutzentscheid den superprovisorischen Antrag, C._____ sei unter seine alleinige Obhut zu stellen (Urk. 8/27). Mangels funktionaler Zuständigkeit trat die Kammer mit Beschluss vom 18. September 2025 auf das Gesuch nicht ein und überwies es zuständigkeitshalber an die Vorinstanz, wo es am 19. September 2025 einging (Urk. 8/29). Mit Verfügung gleichen Datums stellte die Vorinstanz C._____ superprovisorisch unter die alleinige Obhut des Gesuchstellers (Urk. 8/30). Für den weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 E. I.4 ff. = Urk. 7 E. I.4 ff. = Urk. 8/63 E. I.4 ff.). Mit Verfügung vom 6. Januar 2026 erliess die Vorinstanz die eingangs wiedergegebene Verfügung (Urk. 2).

2.1. Am 13. Januar 2026 überbrachte die Gesuchsgegnerin persönlich eine in englischer Sprache verfasste Eingabe samt Beilagen, in der sie im Wesentlichen sinngemäss die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 6. Januar 2026 verlangt (Urk. 1).

2.2. Mit Eingabe vom 5. Februar 2026 erhob Rechtsanwalt lic. iur. X._____ namens der Gesuchsgegnerin innert Frist (vgl. Urk. 8/64/3) Berufung gegen die vorinstanzliche Verfügung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen und stellte zugleich ein Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme (Urk. 6 S. 2). Mit Beschluss vom 10. März 2026 wies die Kammer das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme ab. Zugleich hielt sie fest, dass Rechtsanwalt lic. iur. X._____ gestützt auf die rechtskräftige Feststellung der Postulationsunfähigkeit der Gesuchsgegnerin als eingesetzter notwendiger Vertreter auch im Rechtsmittelverfahren zu ihrer Vertretung legitimiert sei und ihre persönlichen Ausführungen daher unbeachtlich seien bzw. darauf nicht einzutreten sei. Gleichzeitig setzte sie dem

Gesuchsteller Frist zur Erstattung der Berufungsantwort an (Urk. 9). Diese ging mit Eingabe vom 12. April 2026 rechtzeitig ein (Urk. 10) und wurde der Gesuchsgegnerin mit Verfügung vom 29. April 2026 zur Stellungnahme zugestellt (Urk. 12). Die Gesuchsgegnerin liess sich mit Eingabe vom 13. Mai 2026 nochmals vernehmen (Urk. 13), woraufhin diese mit Verfügung vom 5. Juni 2026 dem Gesuchsteller zur Stellungnahme zugestellt wurde (Urk. 14). Mit Eingabe vom 22. Juni 2026 nahm er Stellung (Urk. 15). Diese Eingabe wurde der Gesuchsgegnerin mit Verfügung vom 9. Juli 2026 zugestellt, woraufhin sie mit Eingabe vom 13. Juli 2026 mitteilte, auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten (Urk. 16; Urk. 17). Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht.

3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 8/1-69). Das Berufungsverfahren ist spruchreif.

II. Prozessuales

1. Die Berufung ist gemäss Art. 311 ZPO schriftlich, begründet und mit Anträgen versehen einzureichen. In der schriftlichen Berufungsbegründung ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Die Berufungsinstanz hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.). Es kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache und folglich über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_1049/2019 vom 25. August 2021 E. 3).

2. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuieren Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO den Untersuchungs- und Offizialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sach-

verhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, die der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung unbeschränkt vorbringen (Art. 317 Abs. 1bis ZPO).

3. Die Gesuchsgegnerin ficht mit der vorliegenden Berufung die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der vorinstanzlichen Verfügung vom 6. Januar 2026 an. Es ist vorzumerken, dass die nicht angefochtene Dispositiv-Ziffer 3 in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 315 Abs. 1 ZPO).

4. Auf die Ausführungen der Parteien ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidfindung als notwendig erweist (BGE 143 III 65 E. 5.2).

III. Materielle Beurteilung

1. Erwägungen der Vorinstanz

1.1. Die Vorinstanz hielt zunächst fest, der Gesuchsteller begründe sein Gesuch um Zuteilung der alleinigen Obhut im Wesentlichen mit den feindseligen und wahnhaften Vorstellungen bzw. Verschwörungsfantasien der Gesuchsgegnerin, denen C._____ ausgesetzt sei. Die Gesuchsgegnerin bestreite unter Hinweis auf das Fehlen einer ärztlichen Diagnose eine psychische Erkrankung. Zudem bestreite sie, nicht betreuungsfähig zu sein, und begründe dies im Wesentlichen damit, dass C._____ gesund sei und es ihm gut gehe, wenn er bei ihr sei. Sie bestreite schliesslich sinngemäss die Erziehungsfähigkeit des Gesuchstellers (Urk. 2 E. III.1.3.1).

1.2. Hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit des Gesuchstellers führte die Vorinstanz zusammengefasst aus, es bestehe keine Veranlassung, diese in Frage zu stellen. Er stelle das Wohl von C._____ in den Vordergrund und sei um eine Förderung des Kontakts zwischen C._____ und der Gesuchsgegnerin bemüht (Urk. 2 E. III.1.3.2.1).

1.3. Hinsichtlich der Gesuchsgegnerin erwog die Vorinstanz, aus der unbestrittenermassen von ihr verfassten E-Mail vom 11. September 2025 ergebe sich, dass sie ihre Umgebung (inkl. Gesuchsteller und dessen Rechtsvertreter) als feindselig und

bedrohlich wahrnehme und ihre beiden Söhne davor schützen wolle, insbesondere vor einer verdeckten pädophilen "LGTBI-Sekte" bzw. einer Sekte kranker Menschen. Ferner gehe aus der E-Mail hervor, dass sie davon ausgehe, ihr sei von der AON ein "Klon" ihres älteren Sohnes D._____ zurückgegeben worden. Diese Äusserungen gäben erheblichen Anlass zu Zweifeln an ihrer psychischen Gesundheit. Sie würden darauf hindeuten, dass sie aktuell unter augenscheinlichen Wahnvorstellungen leide und sich die Situation seit dem Eheschutzentscheid vom 23. Dezember 2024 erheblich verschärft habe. Gestützt auf die Ausführungen von C._____ an der Kinderanhörung vom 3. Dezember 2025 ging die Vorinstanz sodann davon aus, dass die Gesuchsgegnerin ihn regelmässig mit ihren Wahnvorstellungen konfrontiere und nicht in der Lage sei, dessen Wunsch zu respektieren, sich nicht damit befassen zu müssen. So habe C._____ berichtet, seine Mutter habe ihn letzten September gefragt, ob er ein "Klon" sei, sie spreche oft über "Klone", die Sekte, Narcos und Leute, die aus Kolumbien gekommen seien und nun in E._____ und F._____ leben würden. Sie höre nicht auf, darüber zu sprechen, wenn er ihr mitteile, dass es ihn nicht interessiere und sie damit aufhören solle. Bei Widerspruch eskaliere die Situation sehr schnell. Auch anlässlich der Verhandlung vom 20. November 2025 habe sich für die Vorinstanz der Eindruck bestätigt, dass bei der Gesuchsgegnerin Wahnvorstellungen vorlägen, die merklichen Einfluss auf ihre zwischenmenschlichen Beziehungen hätten. Sie sei teilweise nicht in der Lage gewesen, die Fragen des Einzelrichters in einer für die Anwesenden verständlichen Weise zu beantworten, sei wiederholt in Ausführungen über Verschwörungen und Wahnideen abgeschweift und habe den Rechtsvertreter des Gesuchstellers wiederholt verschiedenster Missetaten bezichtigt. Die Vorinstanz hielt schliesslich fest, auch wenn keine ärztlich festgestellte Diagnose vorliege, stehe für sie nach dem Gesagten fest, dass die augenscheinlichen Wahnvorstellungen aktuell ein Ausmass erreicht hätten, das auf Dauer unzumutbar erscheine und geeignet sei, die gesunde Entwicklung des 14-jährigen Sohnes zu beeinträchtigen. Es entspreche nicht dem Kindeswohl, ihn im Alltag mehr als notwendig damit zu konfrontieren. Es gehe sodann nicht an, die Obhut eines Elternteils nur unter der Prämisse aufrechtzuerhalten, dass dem Kind in Eskalationssituationen der Wechsel in die Obhut des anderen Elternteils möglich erscheine (Urk. 2 E. III.1.3.2.2-1.3.2.7).

1.4. Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen weiter, die superprovisorische Umteilung der Obhut habe weder einen Schulwechsel noch eine Veränderung seines sozialen Umfelds bewirkt. C._____ sehe die Gesuchsgegnerin weiterhin regelmässig und übernachte an den Wochenenden bei ihr. Der Bestand einer persönlichen Beziehung sei weiterhin gewährleistet, weshalb keine Gefahr bestehe, dass eine zuvor intakte Elternschaft zerstört würde. Die Gesuchsgegnerin vermöge aufgrund ihrer fehlenden Einsicht derzeit keine genügende Stabilität für das Kindeswohl zu gewährleisten (Urk. 2 E. III.1.3.3).

1.5. Schliesslich hielt die Vorinstanz zusammengefasst fest, der fast 15-jährige C._____ sei in der Lage, sich einen eigenen Willen zu bilden. Er sei bedacht, eine neutrale Haltung einzunehmen, um Eskalationen mit der Mutter zu vermeiden. Direkt auf die von ihm bevorzugte Obhutsregelung angesprochen, habe er jedoch authentisch erklärt, das Leben beim Vater sei womöglich besser für ihn. Dort werde er insbesondere schulisch sowie bei der Lehrstellensuche unterstützt und sein grosser Bruder D._____, zu dem er ein sehr gutes Verhältnis habe, lebe auch dort (Urk. 2 E. III.1.3.4).

1.6. In einer Abwägung der Vor- und Nachteile gelangte die Vorinstanz zum Schluss, die Obhut sei vorsorglich dem Gesuchsteller zuzuteilen, wobei der (endgültige) Entscheid dem Hauptverfahren vorbehalten bleibe (Urk. 2 E. III.1.3.5).

1.7. Auf eine ausdrückliche Regelung des Besuchsrechts verzichtete die Vorinstanz mit Verweis auf C._____s Alter und Reife und da kein Grund bestehe, daran zu zweifeln, dass er aus freiem Willen und selbständig den Kontakt zu seiner Mutter an den Wochenenden wahrnehmen werde (Urk. 2 E. III.2).

2. Parteivorbringen

2.1. Die Gesuchsgegnerin macht im Wesentlichen geltend, der vorinstanzliche Entscheid verletze Art. 298 Abs. 2bis und Abs. 2ter ZGB sowie Art. 273 ZGB, insbesondere das Recht auf persönlichen Verkehr der Gesuchsgegnerin und von C._____. Aufgrund eines äusserst mangelhaft begründeten Gesuchs und einzig gestützt auf eine E-Mail der Gesuchsgegnerin habe die Vorinstanz eine Gefähr-

dung des Kindeswohls angenommen und entgegen allen notwendigen Voraussetzungen eine superprovisorische Aufhebung der alternierenden Obhut verfügt. Mit Erlass des angefochtenen Entscheids solle wohl jener fehlerhafte Entscheid gerechtfertigt werden, denn auch aktuell würden keine Gründe vorliegen, um die alternierende Obhut aufzuheben (Urk. 6 Rz. 2 f.).

2.1.1. Die Gesuchsgegnerin bringt zunächst vor, die Vorinstanz habe eine "laienhafte psychiatrische Beurteilung" vorgenommen, indem sie erwogen habe, sie habe erhebliche Zweifel daran, dass sie, die Gesuchsgegnerin, psychisch völlig gesund sei. Diese Einschätzung sei willkürlich und widerspreche den von ihr vorgelegten medizinischen Berichten (vgl. Urk. 8/55/1-3). Die negativen Äusserungen über den Gesuchsteller und dessen Rechtsvertreter seien eine Folge davon, dass sie – wie im Eheschutzverfahren – als psychisch krank dargestellt werde, obwohl nie eine entsprechende medizinische Diagnose vorgelegen habe. Äusserungen, die nicht von jedermann gleich oder nicht verstanden würden, berechtigten medizinisch nicht ausgebildete Personen nicht zur Stellung einer psychiatrischen Diagnose (Urk. 6 Rz. 5).

2.1.2. Weiter macht die Gesuchsgegnerin geltend, dass sich, selbst wenn sie unter den von der Vorinstanz diagnostizierten Wahnvorstellungen leiden würde, keine Gefährdung des Kindeswohls ergäbe, wie die Vorinstanz willkürlich annehme. Die Äusserungen betreffend "Klone" seien metaphorisch gemeint gewesen, um eine radikale und beunruhigende Veränderung zu beschreiben, und hätten sich auf ihren volljährigen Sohn D._____ bezogen. Die Gesuchsgegnerin habe die E-Mail vom 11. September 2025 weder C._____ noch D._____ zugänglich gemacht. Es sei anzunehmen, der Gesuchsteller versuche, C._____ mit der Kommunikation zwischen den Eltern zu beeinflussen. Auch aus der einmaligen Frage, ob C._____ ein "Klon" sei, ergebe sich keine Gefährdung. C._____ habe erklärt, gut mit der alternierenden Obhut leben zu können und zum Gesuchsteller zu gehen, wenn die Gesuchsgegnerin ihm unangemessene Sachen erzähle oder herumschreie. Er habe auch keine Angst vor ihr (vgl. Prot. I S. 39 f.). Damit zeige sich, dass C._____ weder vor noch nach dem Versand der genannten E-Mail Probleme damit gehabt habe, wochenweise alternierend von den Parteien betreut zu werden (Urk. 6 Rz. 6).

2.1.3. Die Gesuchsgegnerin rügt weiter, die Vorinstanz habe unzutreffend und willkürlich angenommen, dass sie keine Stabilität für das Kindeswohl gewähren könne. Seit Beginn des Jahres 2025 habe es keine Beanstandungen in der Ausübung der alternierenden Obhut gegeben. Erst der superprovisorische Entscheid habe C._____ aus einem funktionierenden Betreuungssystem gerissen und einen Loyalitätskonflikt hervorgerufen. Vor diesem Hintergrund sei auch die Kinderanhörung vom 3. Dezember 2025 zu sehen: Wäre C._____ im September 2025 ohne die übereilige Änderung des Betreuungsregimes angehört worden, wäre klar geworden, dass die alternierende Obhut gut funktioniere und Stabilität gewährleiste (Urk. 6 Rz. 7).

2.1.4. Die Vorinstanz habe ferner in willkürlicher Weise auf Vorkommnisse aus dem Jahr 2023 zurückgegriffen. Diese seien bereits im Eheschutzentscheid vom 23. Dezember 2024 gewürdigt worden und die Eheschutzrichterin sei zum Schluss gekommen, dass die alternierende Obhut die ideale Lösung darstelle. In seinem Gesuch habe der Gesuchsteller nichts vorgebracht, was sich zwischen Januar und September 2025 an der im Eheschutzentscheid festgestellten Situation geändert habe (Urk. 6 Rz. 8).

2.1.5. Auch der Kindeswille rechtfertige keine Änderung. C._____ habe sich im Eheschutzverfahren wiederholt für die alternierende Obhut ausgesprochen. In der Kinderanhörung vom Dezember 2025 habe er nicht deren Aufhebung verlangt, sondern lediglich erklärt, mit der bereits vollzogenen neuen Regelung zurechtzukommen. Vorteile benenne er nur, nachdem die alternierende Obhut bereits aufgehoben war, aber keine Nachteile aus der Zeit als sie praktiziert wurde. Aus objektiver Sicht sei er nach wie vor damit einverstanden, dass die Obhut alternierend ausgeübt werde, und entspreche dies seinem Wunsch (Urk. 6 Rz. 9).

2.1.6. Da keine Anordnung getroffen worden sei, in welchem Umfang die Gesuchsgegnerin C._____ in Zukunft betreuen solle, führe der willkürliche Entscheid der Vorinstanz auch dazu, dass es künftig dem Gesuchsteller überlassen sei, ob C._____ den Kontakt zu seiner Mutter pflege oder nicht (Urk. 6 Rz. 10).

2.2. Der Gesuchsteller hält dem im Wesentlichen entgegen, Angelpunkt des Berufungsverfahrens sei – wie vor Vorinstanz – der Gesundheitszustand der Gesuchsgegnerin und dessen negative Auswirkungen auf das Wohl von C._____. Die Akten, welche im angefochtenen Entscheid korrekt und umfassend gewürdigt worden seien, sowie der eingereichte Rechenschaftsbericht der Beiständin vom 31. Januar 2026 (vgl. Urk. 11/1) belegten konsistent, dass sich C._____ unter der derzeit gelebten Obhutsregelung deutlich stabilisiert habe. Die von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten "Entfremdungs- und Diskriminierungsnarrative" fänden in den Akten hingegen keine Stütze (Urk. 10 Rz. 3 ff.).

2.2.1. Der Gesuchsteller macht zusammengefasst geltend, die derzeitige Obhutsregelung erweise sich als tragfähig, verlässlich und den Bedürfnissen von C._____ entsprechend. C._____ fühle sich bei ihm, dem Gesuchsteller, sehr wohl, werde von ihm insbesondere in schulischen Belangen und bei der Berufswahl unterstützt und profitiere von der eingerichteten Therapie. C._____ sei erleichtert über die Zuteilung der alleinigen Obhut an den Gesuchsteller sowie darüber, den Kontakt zur Gesuchsgegnerin selbständig gestalten zu können. Er verbringe weiterhin regelmässig Wochenenden und Ferien bei ihr (Urk. 10 Rz. 6 ff.).

2.2.2. Der Gesuchsteller bringt weiter vor, es gehe nicht um psychiatrische Diagnosen, sondern um konkret beobachtete Verhaltensweisen der Gesuchsgegnerin. Sie habe wiederholt schwere, objektiv nicht belegte Anschuldigungen gegen ihn erhoben, in Gesprächen mit der Beiständin nicht das Wohl von C._____ in den Mittelpunkt gestellt, gegenüber Fachpersonen wiederholt eine Drohkulisse aufgebaut, sich der gerichtlich angeordneten Therapie für C._____ widersetzt und wahnhafte Vorstellungen. C._____ schildere im Haushalt der Gesuchsgegnerin zudem ein Setting mit wenig gemeinsam verbrachter Zeit, abgeschotteter Wohnumgebung, sicherheitsbezogenen Verhaltensweisen und veganer Ernährung gegen seine Präferenz. Die Entlastung und das Sicherheitsgefühl von C._____ seit der Zuteilung der alleinigen Obhut sprächen sodann gegen eine ungetrübte "Funktionalität" der früheren alternierenden Obhut. Für die behauptete Entfremdungsgefahr finde sich keine Stütze. C._____ gestalte die Kontakte selbständig und besuche die Gesuchsgegnerin häufig an Wochenenden/Feiertagen, teils mit Übernachtungen, und gele-

gentlich unter der Woche. Der Gesuchsteller fördere den Kontakt trotz gewisser Bedenken und Sorgen. Auch für die Behauptung, die Änderung der Obhut beruhe auf sachfremden oder finanziellen Motiven, gebe es in den Akten keine objektiven Anhaltspunkte. Der Rechenschaftsbericht der Beiständin dokumentiere das kindzentrierte, flexible und engagierte Handeln des Gesuchstellers. Die Berufungsargumentation erweise sich insgesamt als tatsachenfremd und die tatsächliche Entwicklung spreche klar für die Beibehaltung der aktuellen Regelung (Urk. 10 Rz. 11 ff.).

2.3. In ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2026 ergänzt die Gesuchsgegnerin im Wesentlichen, der Gesuchsteller "zäume das Pferd am Schwanz auf", wenn er aus der heutigen Stabilität auf eine frühere Instabilität schliesse. Vom 1. Januar bis 19. September 2025 habe es keine einzige Beanstandung gegeben, dass die alternierende Obhut nicht funktioniere und das Wohl von C._____ gefährdet sei. Durch die Aufhebung der alternierenden Obhut sei der Kontakt zur Gesuchsgegnerin eingeschränkt und sie bei der Betreuung und Erziehung ihres Sohnes zur Statistin degradiert worden. Hinsichtlich der Kontakte sei sie vom Wohlwollen des Gesuchstellers abhängig. Bei genauer Betrachtung der Äusserungen von C._____ könne sodann eine Manipulation von dessen Meinungsbildung durch den Gesuchsteller nicht ausgeschlossen werden. Schliesslich macht sie geltend, der Gesuchsteller habe bereits vor Rechtskraft der Obhutsänderung eine Anpassung des Unterhaltsbeitrages beantragt, weshalb nicht von der Hand zu weisen sei, dass es ihm auch um dessen Abänderung gehe (Urk. 13).

3. Würdigung

3.1. Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen sowie derjenigen der alternierenden Obhut und der Umteilung der Obhut kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 E. II und E. III.1.2). Zur Verdeutlichung und Ergänzung ist Folgendes zu bemerken:

3.1.1. Für die Abänderung eines Eheschutzentscheides im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen ist Art. 276 Abs. 1 ZPO anwendbar. Dieser sieht vor, dass das Gericht die nötigen vorsorglichen Massnahmen trifft, wobei die Bestimmungen über

die Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar sind (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 271 ff. ZPO und Art. 172 ff. ZGB). Es soll in einem raschen Verfahren eine vorläufige Friedensordnung hergestellt werden. Es gelangt das summarische Verfahren zur Anwendung (vgl. Art. 248 lit. d ZPO); die entscheidrelevanten Tatsachen sind nicht strikte zu beweisen, sondern nur glaubhaft zu machen.

3.1.2. Eine Änderung vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren setzt eine Veränderung der Verhältnisse voraus (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 179 Abs. 1 ZGB). Verlangt ist dabei eine wesentliche und dauernde Veränderung. Bei der Abänderung von Regelungen der Kinderbelange wie etwa der Obhut und des Besuchsrechts beurteilt sich die Frage, ob eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine Abänderung der geltenden Ordnung bewirken soll, aus der Perspektive des Kindeswohls. Grundsätzlich sind die Regelungen von Kinderbelangen auf Dauer angelegt, doch müssen sie auch relevanten neuen Entwicklungen angepasst werden können (vgl. BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 134 N 2 f.). Eine Neuregelung ist dann vorzunehmen, wenn die Beibehaltung der geltenden Regelung das Wohl des Kindes ernsthaft zu gefährden droht, ihm mithin mehr schadet als der Verlust an Kontinuität, der mit der Abänderung einhergeht (BGer 5A_266/2017 vom 29. November 2017 E. 8.3; BGer 5A_148/2014 vom 8. Juli 2014 E. 6.1). Massgebend sind stets die konkreten Verhältnisse im Einzelfall (zum Ganzen: OGer ZH LY190039 vom 9. April 2020 E. III.4.1.2).

3.2. Soweit die Gesuchsgegnerin rügt, die Vorinstanz habe in willkürlicher Weise eine laienhafte psychiatrische Beurteilung vorgenommen und ebenso willkürlich auf eine Gefährdung des Kindeswohls geschlossen, vermag sie nicht durchzudringen.

3.2.1. Der Gesuchsgegnerin ist insoweit zuzustimmen, als die verbindliche Diagnose einer psychischen Erkrankung medizinisches Fachwissen voraussetzt. Die Vorinstanz hat denn auch ausdrücklich festgehalten, dass bisher keine ärztliche Diagnose vorliege und der behandelnde Arzt der Gesuchsgegnerin keine Hinweise auf eine akute paranoide Schizophrenie oder bipolare affektive Störung festgestellt habe, das Vorliegen einer Anpassungsstörung aber nicht ausschliesse (vgl. Urk. 2 E. 1.3.2.2 a.E. und E. 1.3.2.6 mit Verweis auf Urk. 8/55/1). Auch ohne das Vorlie-

gen einer solchen Diagnose hatte die Vorinstanz indessen die aktuellen Äusserungen und Verhaltensweisen der Gesuchsgegnerin bzw. deren Auswirkungen auf das Kindeswohl zu beurteilen. Gestützt auf den Inhalt der E-Mail vom 11. September 2025, ihre unmittelbaren Eindrücke anlässlich der Verhandlung vom 20. November 2025 sowie die Aussagen C._____s anlässlich der Kinderanhörung vom 3. Dezember 2025 gelangte sie zur Einschätzung, die Gesuchsgegnerin leide unter "augenscheinlichen Wahnvorstellungen", welche geeignet seien, die gesunde Entwicklung von C._____ zu beeinträchtigen. Es entspreche daher nicht dem Kindeswohl, ihn mehr als notwendig damit zu konfrontieren. Damit würdigte die Vorinstanz die von ihr festgestellten Äusserungen und Verhaltensweisen der Gesuchsgegnerin bzw. deren Auswirkungen auf das Wohl von C._____ und nahm mit fundierten und nachvollziehbaren Erwägungen die ihr im Rahmen der Obhutszuteilung zukommende Beurteilung vor. Auch wenn die von ihr gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung der Gesuchsgegnerin übereinstimmen, ist darin keine unzulässige psychiatrische Beurteilung zu erblicken.

3.2.2. Soweit die Gesuchsgegnerin geltend macht, die Vorinstanz habe zu Unrecht eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen, da ihre Äusserungen über "Klone" metaphorisch gemeint gewesen seien, sich nur auf D._____ bezogen hätten und sie die E-Mail vom 11. September 2025 weder C._____ noch D._____ zugänglich gemacht habe, greift dies ebenfalls zu kurz. Die Vorinstanz stützte sich gerade nicht allein auf die erwähnte E-Mail, sondern zusätzlich auf die von ihr als glaubhaft erachteten Aussagen C._____s an der Kinderanhörung sowie ihre persönlichen Eindrücke anlässlich der Verhandlung vom 20. November 2025, insbesondere der Parteibefragung (vgl. Urk. 2 E. III.1.3.2.4 mit Verweis auf Prot. I S. 39 ff.; Urk. 2 E. III.1.3.2.5 mit Verweis auf Prot. I S. 25 ff.; siehe auch oben, E. III.1.3). Sie gelangte somit aufgrund der gesamten Umstände nachvollziehbar zum Schluss, C._____ werde von der Gesuchsgegnerin während ihrer Betreuungszeiten regelmässig und in einem auf die Dauer unzumutbaren Ausmass mit ihren Wahnvorstellungen konfrontiert, und es würden seine geäusserten Abgrenzungsversuche nicht respektiert.

3.2.3. Ebenso wenig verfängt der Einwand der Gesuchsgegnerin, C._____ habe klar geäussert, er könne mit der alternierenden Obhut gut leben, habe keine Angst vor der Gesuchsgegnerin und er würde einfach zum Gesuchsteller gehen, wenn sie ihm unangemessene Sachen erzähle oder herumschreie. Die Vorinstanz hat zu diesem Argument zutreffend festgehalten, die Obhut eines Elternteils sei nicht nur unter der Prämisse aufrechtzuerhalten, dass dem Kind in Eskalationssituationen der Wechsel in die Obhut des anderen Elternteils möglich erscheint (vgl. Urk. 2 E. III.1.3.2.7). Dass C._____ keine Angst vor seiner Mutter hat und sich in Eskalationssituationen nötigenfalls zum Gesuchsteller begeben könnte, ändert denn auch nichts Wesentliches an der für ihn belastenden Situation, während ihrer Betreuungszeiten regelmässig mit Wahnvorstellungen konfrontiert zu werden, wobei seine Abgrenzungsversuche nicht respektiert werden und die Situation bei Widerspruch sogar eskalieren kann.

3.2.4. Nach dem Gesagten überzeugt es, dass die Vorinstanz zum Schluss gelangte, es entspreche nicht dem Kindeswohl, C._____ im Alltag mit den Wahnvorstellungen der Gesuchsgegnerin zu konfrontieren; stattdessen erscheine ein massvoller, seinen Bedürfnissen angepasster Kontakt an den Wochenenden und bisweilen unter der Woche zielführend (Urk. 2 E. III.1.3.2.6).

3.3. Nicht zu beanstanden ist ferner die Erwägung der Vorinstanz, wonach die Gesuchsgegnerin derzeit keine genügende Stabilität für das Kindeswohl zu gewährleisten vermöge. Ausschlaggebend hierfür war ihre Würdigung, wonach die Gesuchsgegnerin C._____ während ihrer Betreuungszeiten regelmässig mit Wahnvorstellungen konfrontiere, keine Krankheitseinsicht zeige sowie weder Medikamente einnehme noch regelmässig zur Therapie gehe. Soweit die Gesuchsgegnerin argumentiert, seit Beginn des Jahres 2025 habe es bei der Ausübung der alternierenden Obhut keine Beanstandungen gegeben und es fehle an einer Veränderung der dem Eheschutzentscheid vom 23. Dezember 2024 zugrunde liegenden Verhältnisse, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz erachtete insbesondere die E-Mail vom 11. September 2025, die Aussagen C._____s anlässlich der Kinderanhörung sowie ihre eigenen Wahrnehmungen an der Verhandlung als Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation im Vergleich zum Zeitpunkt des Eheschutzent-

scheids signifikant verschärft habe und sich derzeit ein anderes Bild zeige (vgl. Urk. 2 E. III.1.3.2.2 a.E. und E. III.1.3.3.2 a.E.). Auch soweit die Gesuchsgegnerin in diesem Zusammenhang rügt, die Vorinstanz habe in willkürlicher Weise auf Vorkommnisse aus dem Jahr 2023 zurückgegriffen, vermag sie nicht durchzudringen. Zwar weist sie zutreffend darauf hin, dass diese Vorfälle bereits Gegenstand des Eheschutzentscheids bildeten und im vorliegenden Verfahren nicht erneut zu beurteilen sind. Entgegen ihrer Auffassung hat die Vorinstanz diese Ereignisse indessen nicht in Wiedererwägung gezogen oder den angefochtenen Entscheid darauf abgestützt. Sie verwies vielmehr lediglich auf die damaligen Vorkommnisse und stellte diesen die aktuellen, nach dem Eheschutzentscheid hinzugetretenen Umstände gegenüber, aufgrund derer sie von einer veränderten Sachlage ausging.

3.4. Auch die Rüge der Gesuchsgegnerin, die Vorinstanz habe den Kindeswillen unzutreffend gewürdigt, verfängt nicht. Es mag zutreffen, dass C._____ im Eheschutzverfahren wiederholt erklärt hatte, sich bei beiden Elternteilen wohlzufühlen, und den Wunsch nach einer alternierenden Obhut geäussert hatte. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Vorinstanz im vorliegenden Massnahmeverfahren an diesen früher geäusserten Kindeswillen gebunden gewesen wäre. Sie hatte vielmehr die aktuellen Verhältnisse zu beurteilen. Die Vorinstanz würdigte die Aussagen C._____s sodann nicht isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang. So wies sie darauf hin, dass C._____ aufgrund des Loyalitätskonflikts unter einem gewissen Druck gestanden und bemüht gewesen sei, eine neutrale Haltung einzunehmen. Zunächst habe er gesagt, dass ihm grundsätzlich egal sei, ob er seine Mutter bloss am Wochenende oder auch eine ganze Woche sehe. Auf die von ihm bevorzugte Obhutsregelung angesprochen, habe er jedoch erklärt, wahrscheinlich sei das Leben beim Gesuchsteller besser für ihn (vgl. Urk. 2 E. III.1.3.4 mit Verweis auf Prot. I S. 40). Somit sprach sich C._____ anlässlich der Kinderanhörung vom 3. Dezember 2025 nicht ausdrücklich dafür aus, dass die Obhut geändert werden müsse. Ebenso wenig äusserte er jedoch klar den Wunsch, weiterhin alternierend von beiden Eltern betreut zu werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz seinen damals geäusserten Willen nicht als Festhalten an der alternierenden Obhut verstand. Auch die weiteren Vorbringen der Gesuchsgegnerin vermögen daran nichts zu ändern. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern

die von der Gesuchsgegnerin aus dem Rechenschaftsbericht der Beiständin vom 31. Januar 2026 angeführten Aussagen C._____s (vgl. Urk. 13 S. 3; Urk. 11/1) den Schluss zulassen sollen, sein geäusserter Kindeswille beruhe auf einer Einflussnahme des Gesuchstellers.

3.5. Nicht zu folgen ist schliesslich dem Vorbringen der Gesuchsgegnerin, wonach die Vorinstanz zu Unrecht auf eine ausdrückliche Besuchsrechtsregelung verzichtet und damit dem Gesuchsteller überlassen habe, ob C._____ den Kontakt zu seiner Mutter pflege oder nicht. Die Vorinstanz begründete ihren Verzicht im Wesentlichen damit, dass der bald 15-jährige C._____ einen reifen und verantwortungsvollen Eindruck mache und ihm bewusst sei, dass es in seinem Interesse liege, den Kontakt zu seiner Mutter weiterhin zu pflegen. Es bestehe kein Grund, daran zu zweifeln, dass er den Kontakt zur Gesuchsgegnerin aus freiem Willen und selbständig wahrnehmen werde. Nach den Feststellungen der Vorinstanz unterstützt der Gesuchsteller diese Kontakte zudem (vgl. Urk. 2 E. III.2.3). Unbestritten blieb im Berufungsverfahren, dass C._____ die Gesuchsgegnerin weiterhin regelmässig an den Wochenenden sieht und bei ihr übernachtet sowie sie gelegentlich unter der Woche besucht. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsteller die bestehenden Kontakte nicht mehr fördern oder einschränken würde, zeigt die Gesuchsgegnerin nicht auf und solche ergeben sich auch nicht aus den Akten. Vielmehr schilderte C._____ an der Kinderanhörung, der aktuelle Kontakt zu seiner Mutter sei auf Wunsch seines Vaters und seines Bruders zustande gekommen und der Vater unterstütze seinen Kontakt zur Mutter (Prot. I S. 40). Ihre Befürchtung, C._____ könnte den Kontakt künftig abbrechen oder ihm könnte vermittelt werden, sie habe "offiziell kein Recht mehr", ihn zu betreuen, findet in den Akten ebenfalls keine Stütze. Hinzu kommt, dass C._____ im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids fast 15 Jahre alt war. In diesem Alter ist auf die zunehmende autonome Freizeitgestaltung Rücksicht zu nehmen, weshalb häufig auf eine ausdrückliche Besuchsrechtsregelung verzichtet wird. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einer ausdrücklichen Regelung des Besuchsrechts abgesehen hat.

3.6. Zusammenfassend erweisen sich die von der Gesuchsgegnerin gegen die vorinstanzliche Verfügung erhobenen Rügen als unbegründet. Die Berufung ist daher abzuweisen und die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung sind zu bestätigen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Vorinstanz behielt die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vor (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 6 und E. IV.1; Art. 104 Abs. 3 ZPO). Weiterungen erübrigen sich daher.

2. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

2.1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 1'500.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2.2. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese ist in Anwendung von § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 9 und § 11 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 1'730.– (Fr. 1'600.– zuzüglich 8.1% MwSt.; vgl. Urk. 10 S. 1) festzusetzen.

3. Prozesskostenvorschuss/-beitrag / Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

3.1. Die Gesuchsgegnerin beantragt, der Gesuchsteller sei zu verpflichten, ihr für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 2'702.50 (inkl. MwSt.) zuzüglich der sie treffenden Kosten der Berufungsinstanz zu bezahlen, eventualiter sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (Urk. 6 S. 2).

3.2. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist gegenüber dem im Familienrecht gründenden materiell-rechtlichen Anspruch auf Bevorschussung der Pro-

zesskosten subsidiär (BGE 142 III 36 E. 2.3; BGE 138 III 672 E. 4.2.1). Einem bedürftigen Ehegatten kann die unentgeltliche Rechtspflege nur bewilligt werden, wenn der andere Ehegatte nicht verpflichtet und in der Lage ist, ihm einen Prozesskostenvorschuss bzw. einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen. Der gesuchstellende Ehegatte hat sich mithin zunächst an seinen Ehegatten zu wenden.

3.3. Die Gesuchsgegnerin macht zur Begründung geltend, sie verfüge über keine finanziellen Mittel, um sich gegen die vom Gesuchsteller gestellten Rechtsbegehren zu wehren. Sie verfüge über kein Vermögen und ihr einziges Einkommen seien die vom Gesuchsteller geleisteten Unterhaltsbeiträge. Zur Wahrung ihrer Rechte sei sie auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Bereits vor Vorinstanz sei sie auf einen Prozesskostenvorschuss angewiesen gewesen. Für das Berufungsverfahren benötige sie einen solchen von Fr. 2'500.– zuzüglich MwSt., mithin Fr. 2'702.50. Damit würden zehn Anwaltsstunden à Fr. 250.– abgedeckt. Zusätzlich benötige sie noch Mittel, um die Kosten der Berufungsinstanz zu decken, sofern sie kostenpflichtig werde (Urk. 6 Rz. 12).

3.4. Der Gesuchsteller stellt weder Anträge betreffend den beantragten Prozesskostenvorschuss noch lässt er sich dazu vernehmen (Urk. 10).

3.5. Im vorinstanzlichen Massnahmeverfahren beantragte die Gesuchsgegnerin einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 5'405.– ebenfalls mit der Begründung, sie lebe praktisch ausschliesslich von den Unterhaltsbeiträgen des Gesuchstellers, verfüge über kein Vermögen und der Gesuchsteller sei mit einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 16'479.95 (abzüglich Kinderzulagen und exklusive Bonus) leistungsfähig (Urk. 8/54 Rz. 3 f.; Urk. 8/49/1-5; Urk. 8/52/3). Der Gesuchsteller anerkannte diesen Antrag, woraufhin er von der Vorinstanz als durch Anerkennung erledigt abgeschrieben wurde (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 4 und E. IV.3.2 mit Verweis auf Prot. I S. 22). Im vorliegenden Berufungsverfahren beantragt die Gesuchsgegnerin einen Prozesskostenvorschuss "von CHF 2'702.50 (inkl. MwSt.) zuzüglich der sie treffenden Kosten der Berufungsinstanz". Der Gesuchsteller hat dagegen keine Einwendungen erhoben und aus den Akten ergibt sich, dass die Gesuchsgegnerin neben den Unterhaltsbeiträgen über kein wesentliches Einkommen verfügt und der Gesuchsteller leistungsfähig ist (vgl. Urk. 8/49/1+4; Urk. 8/52/3). Die geltend ge-

machten Aufwendungen für die anwaltliche Vertretung erscheinen in Anwendung von § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 9 und § 11 Abs. 1 AnwGebV und angesichts der erhöhten Verantwortung aufgrund der streitigen Kinderbelange und der Postulationsunfähigkeit der Gesuchsgegnerin noch als angemessen. Hinzu kommen Gerichtskosten von Fr. 1'500.–. Der Gesuchsteller ist somit zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses bzw. -beitrages in der Höhe von Fr. 4'202.50 zu verpflichten.

Es wird beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Meilen vom 6. Januar 2026 in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Die Berufung wird abgewiesen und die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Meilen vom 6. Januar 2026 werden bestätigt.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt.

4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

5. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'730.– zu bezahlen.

6. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für das zweitinstanzliche Verfahren einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 4'202.50 zu bezahlen.

7. Schriftliche Mitteilung an

   - den Gesuchsteller unter Beilage des Doppels von Urk. 17,
   - die Gesuchsgegnerin,
   - die KESB Bezirk Meilen, Postfach 332, 8700 Küsnacht ZH,
   - die Beiständin, Frau G._____, H._____, … [Adresse]

- die Vorinstanz,

je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

8. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

   Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 3. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw A. Schlumpf

versandt am:
fh